

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/3123**



[VBI – Landesverband Schleswig – Holstein, Sehestedter Str. 81, 24340 Eckernförde](#)

An den  
Innen- und Rechtsausschuss  
Des Schleswig – Holsteinischen Landtags  
Postfach 7125

24171 Kiel

**VERBAND  
BERATENDER  
INGENIEURE  
LANDESVERBAND  
SCHLESWIG – HOLSTEIN**

Sehestedter Straße 81  
24340 Eckernförde  
Tel.: (04351) 71 15 - 0  
Fax: (04351) 71 15 - 91

VORSITZENDER  
DIPL. – ING.  
KLAUS REICHENBERGER  
[www.vbi.de](http://www.vbi.de)

Rei / He

12.05.2008

**Betreff:        Novellierung des Gesetzes zur Landesbauordnung für das Land S-H**  
**Hier:           Schriftliche Zusammenfassung des Beitrages des VBI anl. der mündlichen**  
**Anhörung vor dem Innen- und Rechtsausschusses vom 07.05.08**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend fasse ich wie gewünscht unseren Redebeitrag vom 07.05. noch einmal gerne zusammen. Zu den Einzelpunkten haben wir wie folgt Stellung genommen:

§ 38 – Glastüren + Glasflächen müssen bruchsicher sein

Grundsätzlich ist dem zuzustimmen, jedoch fehlt hier eine Definition – Bruchsicher gegen welche Last? In den Fachnormen sind nur besondere Anwendungsfälle wie Absturzsicherungen oder Geländer geregelt. Wie ist das für nicht diesen Zwecken dienenden Glasflächen?

§ 70 – Bautechnische Nachweise

Auch hier fehlt eine Anerkennung der Listen in den anderen Bundesländern, wenn es denn vergleichbare Eintragungsbedingungen gibt (s.a. Ausführungen zu §65).

Eine vergleichbare Liste wie in S.-H. gibt es anderen Bundesländern nicht.

Die Einrichtung eines gesonderten Paragraphen für die Behandlung der bautechnischen Nachweise wird hinsichtlich der Übersichtlichkeit begrüßt. Die Loslösung der Prüferfordernisse der bautechnischen Nachweise vom übrigen Genehmigungsverfahren ist sinnvoll, ebenso wie die Begründung einer Prüfung aufgrund eines Kriterienkataloges. Dies war schon zur letzten LBO Novelle eine Forderung des VBI gewesen.



Es ist allerdings wohl zu überlegen, wer das Vorliegen dieser Kriterien am jeweiligen Objekt beurteilt und ggf. über Prüfung bzw. Nichtprüfung entscheidet. Möglicherweise ist, bei zu detailliertem Katalog, der Sachbearbeiter der unteren Bauaufsicht hier überfordert bzw. nicht entsprechend ausgebildet. Andererseits dürfte bei Überlassung dieser Beurteilung beim Aufsteller der bautechnischen Nachweise, dieser auch aus der Beeinflussung durch den Bauherren nicht ganz unparteiisch sein. Unseres Erachtens sollte der Staat hier seine Aufgabe wahrnehmen und in dem von ihm selbst gesteckten Rahmen für die Einhaltung der Verfahrensregeln sorgen, also Überprüfung der Kriterien durch die Bauaufsicht und oder bei Zweifeln die Hinzuziehung eines Prüfingenieurs zur abschließenden Beurteilung veranlassen. Eine gute Erläuterung der Kriterien ist im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht und sollte hier ebenso eingeführt werden.

Die Beibehaltung der nichterforderlichen Prüfung bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1+2 ist vertretbar. Wesentliche Standsicherheitsprobleme bei Ein- u. Zweifamilienhäusern sind nicht bekannt.

Weiterhin sollte die Beauftragung der Überwachung so geregelt werden, dass der Bauherr dem Aufsteller der bautechnischen Nachweise hiermit zu Beauftragen hat.

Die Praxis zeigt, dass hier regelmäßig keine Beauftragung erfolgt und so die Überwachung nicht stattfindet.

#### § 57 - Bauleiter

Den Ausführungen von Herrn Conrad Hansen wird ausdrücklich zugestimmt.



## Brandschutz

Der VBI begrüßt die Einführung der Prüfung des Brandschutzes durch freiberuflich tätige Sachverständige.

Wir hätten uns jedoch eine hoheitliche Beauftragung wie bei der Prüfung der Standsicherheit gewünscht, da die öffentliche Sicherheit durch Sicherung der Unabhängigkeit des Prüfenden besser gewährleistet wird. Bei der Vergabe von Brandschutz - Prüfaufträgen durch die Bauaufsicht kann der eventuelle Versuch der Einflussnahme durch den Bauherren besser widerstanden werden, da der Prüfende nicht den Interessen des Bauherren verpflichtet ist, sondern der öffentlichen Sicherheit.

Auch haben das Land bzw. die Kommunen keine Einflussmöglichkeit mehr, die Prüfung des Brandschutzes im Land zu behalten. Somit wird ohne Zwang eine Prüfung des Brandschutzes bundesweit sehr vereinfacht, auch wenn es aus bauaufsichtlicher Sichtweise angezeigt wäre, die Prüfung vor Ort zu lassen. Auswärtige Investoren werden Ihre Prüfsachverständigen für den Brandschutz mitbringen.

Andere Länder, hier seien exemplarisch Sachsen oder Mecklenburg-Vorpommern genannt, haben sich für die hoheitliche Beauftragung entschieden. Hierdurch wird außerdem eine Wertschöpfung im eigenen Land erreicht.

Da es sich bei der soeben geschilderten Problematik um eine Grundsatzentscheidung zwischen privatrechtlicher oder hoheitlicher Beauftragung handelt, die anscheinend politisch schon entschieden worden ist, möchten wir auf folgende konkreten Punkte hinweisen, die nach unserer Meinung bei der jetzt vorliegenden Beibehaltung der privatrechtlichen Beauftragung geändert werden sollten.

Im §70 Absatz 4 wird geregelt, dass Gebäude der Klasse 4 nicht mehr geprüft werden müssen, wenn der Brandschutznachweis von einem Prüfsachverständigen aufgestellt wurde. Dann ist also kein 4 - Augenprinzip gefordert. Sollte ein anderer als ein Prüfsachverständiger das Konzept aufstellen, ist der Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen. Bauaufsichtlich zu prüfen bedeutet in Schleswig Holstein aber zukünftig, dass dies nur von der Behörde geschehen kann, da ja nur Prüfsachverständige eingeführt werden sollen, die privatrechtlich beauftragt werden können. Für schwierigere Sachverhalte wie Sonderbauten und Gebäudeklasse 5 ist eine Prüfung wiederum durch Prüfsachverständige oder die Bauaufsicht auf jeden Fall vorgesehen.



Die LBO muss nach unserer Meinung auch für Gebäude der Klasse 4 so geändert werden, dass auch Prüfsachverständige eine Prüfung durchführen können (wie bei Gebäudeklasse 5 auch) und nicht nur die bauaufsichtliche Prüfung gestattet wird, da alles andere nicht nachvollziehbar ist.

Es ist unlogisch, bei Gebäudeklasse 4 keinen Sachverständigen zur Prüfung zuzulassen, dies aber bei der schwierigeren Gebäudeklasse 5 zu tun.

Des Weiteren sollte den unteren Bauaufsichten ermöglicht werden sich der Prüfsachverständigen direkt zu bedienen.

Es wäre Wünschenswert, wenn die untere Bauaufsicht, bei nicht Vorliegen des geprüften Brandschutzes bei Gebäudeklasse 5 und Sonderbauten, eine Wahlmöglichkeit der Beauftragung der Prüfung durch Prüfsachverständige oder der Brandschutzdienststellen hat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. B. J.', is centered on a light gray rectangular background.